

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 13 Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2021/3984-13</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 20.01.2021 Referent: Dr. Stefan Goller</p>						
<p>Online-Übertragung von Sitzungen des Stadtrates</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Datum</th> <th style="width: 50%;">Gremium</th> <th style="width: 30%;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>24.02.2021</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	24.02.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
24.02.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung					

I. Sitzungsvortrag:

I. Ausgangssituation

Die Online-Übertragung von Sitzungen kommunaler Gremien im Internet beschäftigt bereits seit längerem die Kommunalverwaltungen. Einige Kommunen in Bayern bieten das Live-Streaming ihrer Stadtratssitzungen an. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat die Diskussion um die Online-Übertragung sowie die Online-Durchführung von Stadtratssitzungen wieder an Fahrt gewonnen.

Mit Schreiben vom 13.10.2020 (Anlage) beantragten Mitglieder des Stadtrates die Onlineübertragung von Stadtrats- und Senatssitzungen.

II. Erfahrungen aus anderen Städten

Bei einer Umfrage über den Bayerischen Städtetags haben acht Städte, darunter Erlangen, Bayreuth und München, Informationen zu ihrer Praxis des Live-Streamings von Stadtratssitzungen geteilt. Die Erfahrungen reichen bis 2011 zurück; Ingolstadt, Aschaffenburg und Erlangen haben die Online-Übertragungen 2020 begonnen. In der Regel werden nur die jeweiligen Vollsitzungen des Stadtrates per Video gestreamt. Es gibt aber auch reine Audioübertragungen und das Streaming von Senatssitzungen. Je nach Tagesordnung, Gremiensitzung und Stadt schwanken die Nutzer zwischen dem mittleren zweistelligen Bereich bis zu 1.700 Aufrufen. Dabei liegt die durchschnittliche Verweildauer zwischen 10 und 25 Minuten.. Die Stadt Pfaffenhofen bietet den Aufruf der Onlinesitzungen auch via Facebook an. Diese Variante erreicht rund 1.000 bis 1.200 Nutzer. In den meisten Städten gibt es einen Link, mit dem Interessierte die Sitzung live verfolgen können. Teilweise besteht auch das Angebot, im Nachhinein auf die Aufnahme zuzugreifen. Diese Option wird vom Landesdatenschutzbeauftragten als datenschutzrechtlich nicht zulässig eingeordnet. Fast alle Kommunen setzen Dienstleistungsunternehmen für das Streaming ein und haben sich erst nach einer Probephase endgültig für ein dauerhaftes Live-Streaming entschieden.

III. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das „Ob“ und das „Wie“ einer Online-Übertragung von Stadtratssitzungen kann der Stadtrat in seiner Geschäftsordnung selbst regeln. Die Gemeindeordnung steht einer entsprechenden Regelung nicht im Wege. Jedoch müssen folgende Rahmenbedingungen geschaffen werden:

1. Änderungen der Geschäftsordnung:

Aktuell heißt es in § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung: "Ton und Bildaufzeichnungen sind nur der Presse in Ausübung ihres öffentlichen Auftrags gestattet. Solche Aufzeichnungen dürfen nicht während der laufenden Sitzung angefertigt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer/innen sich einstimmig durch Beschluss dafür ausgesprochen haben. Das Recht einzelner Stadratsmitglieder zu verlangen, dass Ton- und Bildaufnahmen während ihres Diskussionsbeitrages unterbrochen werden, bleibt unberührt."

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Geschäftsordnung zur Umsetzung eines Live-Streamings in § 24 Abs. 3 wie folgt angepasst werden:

„Ton- und Bildaufzeichnungen vor Eröffnung der Sitzung sind nur der Presse in Ausübung ihres öffentlichen Auftrages gestattet. Ton- und Bildaufnahmen während der laufenden öffentlichen Sitzung dürfen nur durch die hierfür befugten Personen in Ausübung ihres öffentlichen Auftrages gefertigt werden. Dies gilt nicht, wenn das betroffene Stadratsmitglied, städtische Bedienstete oder sonstige Teilnehmer/innen von Sitzungen einer Aufzeichnung widersprechen. Das Recht einzelner Stadratsmitglieder zu verlangen, dass Ton- und Bildaufnahmen während ihres Diskussionsbeitrages unterbrochen werden, bleibt unberührt. Der Sitzungsverlauf darf durch die Aufzeichnung nicht beeinträchtigt werden. Die Persönlichkeitsrechte der Anwesenden sind zu wahren. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt.“

Hierfür wäre ein gesonderter Beschluss des Stadtrates erforderlich.

2. Einholung der Einverständniserklärungen:

Jedes Stadratsmitglied und jede/r Mitarbeiter*in der Verwaltung, die/der an der Sitzung teilnimmt, muss aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich ihre/seine Zustimmung erteilen, dass von ihnen Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt und live gestreamt werden dürfen. Zuschauer dürfen nicht gefilmt werden, oder müssen unkenntlich gemacht werden. Ein Entwurf einer solchen Einverständniserklärung ist in der Anlage beigelegt.

Das Archivieren der Sitzungen in einer Mediathek o. ä. hingegen hält der Bayerische Landesdatenschutzbeauftragte für unzulässig. So führt dieser Folgendes aus: „Alle gegebenenfalls auch spontanen oder möglicherweise „ungeschickten“ Verhaltensweisen oder Äußerungen der Gemeinderatsmitglieder wären nicht nur im Moment der Übertragung in Bild und Ton, sondern für einen längeren Zeitraum oder sogar dauerhaft weltweit abrufbar und auswertbar. Unabhängig davon, wie lange und in welchem Umfang eine Archivierung erfolgt, ist die nachträgliche Auswertung der so entstandenen Bild- und Tondokumente noch weniger kontrollier- und steuerbar, als das bei einem „Livestream“ der Fall wäre.“

IV. Praktische Umsetzbarkeit

Die meisten Städte haben für die Vorsitzenden und Referent*innen eigene Mikrofone am Platz und eine eigene Kameraführung mit Zoom auf den jeweils Redenden vorgesehen. Für die Mitglieder des Stadtrates steht ein Rednerpult mit Mikrofon und fester Kameraeinstellung bereit. Bei immer gleicher Platzwahl gäbe es auch die Möglichkeit, sogenannte Domekameras zu nutzen, bei denen die Aufnahme jeweils auf einen Redner/eine Rednerin umgeschaltet werden kann. In jedem Fall würde eine weitere Person des Sitzungsdienstes für die „Regie“ und die Absprache mit dem Technikteam notwendig.

Weiterhin ist festzuhalten, dass fehlende Einverständniserklärungen von Teilnehmer*innen ebenso wie die Anonymisierung gesprochener Äußerungen praktisch zu nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand führen würden.

Viele der befragten Städte haben erst nach einer Probezeit eine endgültige Entscheidung für das Live-Streaming getroffen (Abnutzung des Neu-Effekts; Erfahrung mit öffentlichkeitswirksamen und „normalen“ Themen).

V. Kosten

Die Kosten für die Online-Übertragung von Stadtratssitzungen liegen je nach Technik und Ausgestaltung bei anderen bayerischen Kommunen zwischen 1.000 Euro und 3.500 Euro pro Sitzung. In der Regel wird die Technik sowie die Dienstleistung von externen Firmen angemietet. Ggf. kommen noch weitere Personalkosten seitens der Verwaltung hinzu. Laut den vorliegenden Angeboten (10/2020) regional ansässiger Firmen, ergeben sich nachstehende Kosten für die Bild- und Ton-Übertragung von zwölf Vollsitzungen des Bamberger Stadtrates:

Bei der Nutzung eines Audiostreams belaufen sich die Kosten des günstigsten Anbieters für eine Stadtratssitzung auf 638 € brutto und des teuersten Anbieters auf 945,40 € brutto.

Bei der Nutzung eines Videostreams beträgt das günstigste Angebot pro Sitzung 1.430,28 € brutto und das teuerste Angebot 2.126,52 € brutto.

Um insbesondere bei Themen von grundsätzlicher Bedeutung die gewünschte öffentliche Beteiligung herzustellen, aber auch im Hinblick auf die Kostensituation, schlägt die Verwaltung nur eine Übertragung der Vollsitzungen vor. Vorgeschlagen wird weiterhin, zunächst eine Probephase von sechs Monaten durchzuführen, um zu testen, wie das Angebot bei den Bürgerinnen und Bürgern angenommen wird. Die Kosten der externen Dienstleistung für eine solche Probephase belaufen sich bei angenommenen neun Vollsitzungen im Zeitraum von März bis August auf mindestens rund 13.000 €, zuzüglich weiterer Personalkosten durch die Verwaltung bzw. der Bamberg Congress & Event GmbH. Insgesamt ist demnach von Kosten in Höhe von mindestens 17.000 € bis 18.000 € während der Probephase auszugehen.

Im aktuellen Haushalt 2021 stehen hierfür keine Mittel zur Verfügung. Der Antrag vom 13.10.2020 enthält keinen Vorschlag zur Deckung der entstehenden Kosten.

VI. Fazit

Bei der Live-Übertragung von Stadtratssitzungen im Internet müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Der Stadtrat müsste seine Geschäftsordnung entsprechend anpassen.
- Es müssen die Einverständniserklärungen aller Stadtratsmitglieder, sämtlicher Mitarbeiter*innen und ggf. sonstiger Teilnehmer*in eingeholt werden (Personen, die einer Übertragung nicht zustimmen, müssen herausgeschnitten bzw. die Übertragung aktiv blind und stumm geschaltet werden.
- Zuhörer/Zuschauer müssen unkenntlich gemacht werden
- Entsprechende Haushaltsmittel müssten zur Verfügung gestellt werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der überfraktionelle Antrag vom 13.10.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

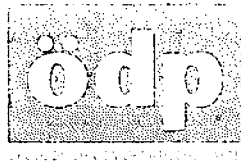
Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Überfraktioneller Antrag vom 13.10.2020
Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration
Schreiben des Bayerischen Städtetags vom 11.11.2020
Entwurf einer Einwilligungserklärung



Volt



**Bamberg's
Mitte**

Die PARTEI



Herrn Oberbürgermeister

Andreas Starke

Rathaus Maxplatz

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
13. Okt. 2020

c/o Volt BAMBERG

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Tel.: +49 (951) 23 777
hg.bruecker@volteuropa.org

96047 Bamberg

Bamberg, 13. Oktober 2020

Antrag: Onlineübertragung von Stadtrats- und Senatssitzungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Das Voranschreiten der Corona-Pandemie verunsichert die Bamberger Bürgerinnen und Bürger zunehmend. Angesichts steigender Fallzahlen bemühen sich die Bamberger*innen ihre physischen Kontakte in der Öffentlichkeit zu minimieren. Zum einen heißt dies, dass sie zunehmend zögerlicher werden Stadtrats- oder Senatssitzungen zu besuchen, zum anderen ist es aber bei dennoch stark besuchten Sitzungen gar nicht möglich allen Besuchern die Teilnahme zu ermöglichen. Beides stellt einen nachhaltigen Schaden für die innerstädtische Demokratie dar.

Aus diesem Grund beantragen wir Stadtratssitzungen und Senatssitzungen online zu streamen.

In zahlreichen Städten Deutschlands ist dies bereits gängige Praxis. Diese Maßnahme würde nicht nur in Coronazeiten die lebendige Demokratie in Bamberg fördern. Im Sinne von Teilhabe und Inklusion würde sie die Schwelle zur Teilnahme an Sitzungen generell senken und es vielen Menschen überhaupt erst ermöglichen an Sitzungen des Stadtrates und der Senate teilzunehmen: Zum Beispiel kranken / bettlägerigen Menschen, älteren Mitbürger*innen die ihre Wohnung nicht verlassen möchten, Eltern die sich während der Sitzung um ihre Kinder kümmern müssen, Bamberg*innen die sich zum Zeitpunkt der Sitzung nicht in der Stadt aufhalten etc.

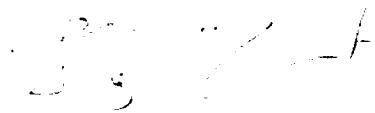
Bamberg ist eine moderne Stadt und will in wenigen Jahren zu einer modellhaften „Smart City“ werden. Die IT-Infrastruktur für einen solchen Schritt ist in weiten Teilen bereits vorhanden, so könnten z.B. die iPads der Stadträt*innen genutzt werden um Redebeiträge der einzelnen Stadträt*innen zu streamen. Außerdem verfügt die Stadt Bamberg z.B. über einen eigenen BigBlueButton-Server für schulische Zwecke der zur Realisierung ebenfalls herangezogen werden könnte.

Wir stellen daher folgenden **Antrag**:

Die Stadt Bamberg richtet schnellstmöglich einen online-Zugang ein, über den Stadtrats- und Senatssitzungen als Videostream online zur Verfügung gestellt werden.

Notwendige Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und gegebenenfalls der Ortssatzung bzw. weiterer relevanter Geschäftsordnungen/Satzungen werden unverzüglich veranlasst.


Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen




Hans-Günter Brünker



Ulrike Sänger

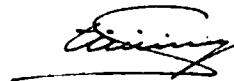


Vera Mamerow

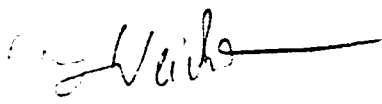


Michi Schmitt

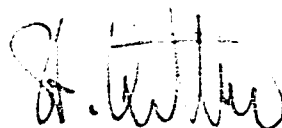
gez. Heinz Kuntke



Klaus Stieringer



Jürgen Weichlein



Stephan Kettner

gez. Fabian Dörner



Lucas Büchner

gez. Claudia John

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die Regierungen
an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Bezirkstag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-17	Bearbeiter Herr Els	München 10.12.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-4411 / -12614	Zimmer KL1-0336	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit IMS vom 20. März, 8. April und 7. Mai 2020 (Az. B1-1414-11-17) haben wir Handlungsempfehlungen für die Durchführung von Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse während der Corona-Pandemie herausgegeben.

Mit Blick auf die fortbestehende Pandemielage werden die Handlungsempfehlungen für die Durchführung kommunaler Gremiensitzungen mit diesem Schreiben nachfolgend nochmals zusammenfassend und ergänzend dargestellt. Gleichzeitig verlieren die vorgenannten IMS ihre Gültigkeit.

1. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Sitzungen der nach den Kommunalgesetzen vorgesehenen Gremien sind als Teil der staatlichen Exekutive grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) ausgenommen.

2. Verkleinerte Besetzung der Gremien; Bildung von Ausschüssen

- a) Wir halten es für zulässig, falls sich die Mitglieder eines Stadtrates, Gemeinderates, Kreistages oder Bezirkstages darauf verständigen, in einer bis zur Grenze der Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), Art. 41 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO), Art. 38 Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung (BezO) verkleinerten Besetzung zu tagen. Mitglieder, die wegen der gegenwärtigen Ansteckungsgefahren entsprechend der Verständigung nicht an den Sitzungen teilnehmen, gelten nach unserem Verständnis als ausreichend entschuldigt im Sinn von Art. 48 Abs. 2 GO, Art. 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO, Art. 39 Abs. 2 BezO.
- b) Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage und Bezirkstage können Entscheidungsbefugnisse weiterhin möglichst weitgehend auf einen oder mehrere beschließende Ausschüsse übertragen (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO, Art. 29 Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BezO).

Es ist sinnvoll und rechtlich zulässig, die coronabedingte Zuständigkeit beschließender Ausschüsse von der Überschreitung eines bestimmten Inzidenzwertes an Corona-Neuinfektionen abhängig zu machen. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Gebot der Rechtssicherheit zu genügen, muss in diesem Fall festgelegt werden, auf welchen Zeitpunkt und auf welche Datenbasis abzustellen ist. Aus praktischen Gründen kommt für den Zeitpunkt insbesondere der Tag der Ladung in Betracht. Als Zahlenbasis können die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit dienen. Die Organzuständigkeit bemisst sich so nach objektiven, für jedes Gremiumsmitglied nachvollziehbaren Gründen.

Zu einer Übertragung genügt grundsätzlich ein Beschluss; eine Regelung in der Geschäftsordnung ist nicht zwingend. Die Übertragung kann jederzeit wieder geändert und auch z.B. ein für die Bewältigung der Corona-Pandemie geschaffener Sonderausschuss aufgelöst werden (vgl. Art. 32 Abs. 5 GO, Art. 29 Abs. 2 LKrO, Art. 28 Abs. 3 BezO).

Die Übertragung der in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 30 LKrO und Art. 29 BezO genannten Aufgaben auf beschließende Ausschüsse ist nach dem Gesetzeswortlaut aber nicht möglich.

Soweit einem beschließenden Ausschuss coronabedingt vorübergehend alle Entscheidungsbefugnisse des Stadt- oder Gemeinderates, Kreistages oder Bezirkstages mit Ausnahme der in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 30 LKrO und Art. 29 BezO genannten Angelegenheiten übertragen werden sollen, halten wir es – ggf. unter zusätzlicher Bezugnahme auf die Aufgabenbeschreibung des Stadt- oder Gemeinderates, Kreistages oder Bezirkstages in der Geschäftsordnung – nicht für zwingend erforderlich, die Angelegenheiten einzeln aufzuführen. Die zulässige Einschränkung folgt in diesem Fall ausnahmsweise daraus, dass die gegenwärtige Aufgabenübertragung keine dauerhafte ist, sondern vom Verlauf der Pandemie abhängt. Spätestens sobald Sitzungen des Stadt- oder Gemeinderates, Kreistages oder Bezirkstages unter Infektionsschutzaspekten generell wieder unproblematisch sind, sind die weitgehenden Aufgabenübertragungen wieder zu beschränken oder aufzuheben.

- c) Daneben kann es mit Blick auf die gegenwärtige Infektionslage im Interesse der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit einerseits und des Schutzes der Sitzungsteilnehmer andererseits zu empfehlen sein, bereits zu Beginn des Jahres 2021 Ferienausschüsse i.S.v. Art. 32 Abs. 4 GO zu bilden. Wir gehen davon aus, dass der Landtag erforderlichenfalls den Rechtsrahmen für Ferienausschüsse jedenfalls für das Jahr 2021 an die Umstände der Pandemie anpassen und den Zeitraum, für den ein Ferienausschuss eingesetzt werden kann, bei Bedarf verlängern wird.

Für die Kreistage und Bezirkstage empfiehlt sich zudem eine möglichst weitgehende Aufgabenübertragung auf den Kreis- bzw. Bezirksausschuss

im Rahmen des Kommunalverfassungsrechts (vgl. Art. 26 Satz 2 LKrO, Art. 25 Satz 2 BezO).

Landkreisordnung und Bezirksordnung sehen für die Landkreise und Bezirke keine Ferienausschüsse vor. Dies beruht auf der Annahme, dass Ferienausschüsse wegen der ohnehin zu bildenden Kreis- und Bezirksausschüsse und wegen des für Kreistage und Bezirkstage grundsätzlich weiteren Sitzungsturnus nicht erforderlich sind. Wir halten es jedenfalls während des bayernweit festgestellten Katastrophenfalles allerdings für vertretbar, falls ein Kreistag oder Bezirkstag einen Ferienausschuss in entsprechender Anwendung des Art. 32 Abs. 4 GO bilden will. Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, dies aufsichtlich nicht zu beanstanden. Wir werden dem Landtag zeitnah zu Beginn des nächsten Jahres vorschlagen, LKrO und BezO entsprechend zu ergänzen.

3. Eilkompetenzen der Oberbürgermeister, ersten Bürgermeister, Landräte und Bezirkstagspräsidenten

Im Übrigen bleiben die Art. 37 Abs. 3 GO, Art. 34 Abs. 3 LKrO und Art 33 Abs. 3 BezO unberührt: Der Oberbürgermeister bzw. erste Bürgermeister trifft anstelle des Stadt- bzw. Gemeinderates oder Ausschusses dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte. Gleiches gilt für den Landrat und Bezirkstagspräsidenten. Bei Verhinderung trifft der jeweilige Vertreter erforderliche Eilentscheidungen.

4. Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien

- a) Auch wenn mittlerweile ausreichend valide Erkenntnisse zu Ansteckungswegen und Schutzmaßnahmen vorliegen, sollten Sitzungen der kommunalen Gremien mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehens nach wie vor auf unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen beschränkt werden.
- b) Siehe zur Möglichkeit, in einer bis zur Grenze der Beschlussfähigkeit verkleinerten Besetzung zu tagen, oben Ziffer 2. a).

- c) Die Teilnahme an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen stellt in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 200 für die ehrenamtlichen Mitglieder der kommunalen Gremien einen ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Grund im Sinne von § 25 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h) der 10. BaylFSMV dar.
- d) Dem Interesse an der Vermeidung von Ansteckungen ist bei allen Sitzungen mittels der Sitzungsorganisation Rechnung zu tragen. Hierbei sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten, das gilt vor allem für die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer. Nach Möglichkeit sollten ausreichend große Räumlichkeiten (z. B. Sporthallen, Stadthallen, Messezentren, Konzertsäle) genutzt werden.
- e) Für die Mitglieder kommunaler Gremien ist eine Pflicht zum obligatorischen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Sitzung im Sitzungsraum nicht abstrakt-generell geregelt.

Allerdings kann eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für alle Sitzungsteilnehmer während der Sitzung im Rahmen der Ausübung des Hausrechts und der Sitzungsordnung durch den Vorsitzenden durch Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 47 Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BezO zulässig oder sogar geboten sein. Jeder Einzelne hat nach Art. 2 Abs. 2 GG einen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit und ist auch während einer Sitzung von gesundheitsgefährdenden Einwirkungen möglichst zu verschonen. Ansatzpunkt im Rahmen des Hausrechts und der Sitzungsordnung ist insoweit nicht der Schutz des jeweiligen Trägers der Maske (für diesen ist der Träger letztlich selbst verantwortlich), sondern der Schutz vor Ansteckung eines Mitgliedes durch andere Mitglieder.

Maßnahmen nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 47 Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BezO sind durch den Vorsitzenden stets im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung zu treffen. Die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gegenüber den Gremiumsmitgliedern bedarf demnach einer besonderen Abwägung, da sie deren mitgliedschaftliche Rechte berühren kann. Die Ausübung dieser

Rechte dürfte jedenfalls dann nicht unzumutbar beeinträchtigt sein, wenn andernfalls der gebotene Hygieneabstand von 1,5 Metern objektiv nicht eingehalten werden könnte oder sich aus sonstigen räumlichen oder örtlichen Gegebenheiten die Bedeckung zum Schutz vor Infektionen aufdrängt. Immerhin haben die Gremiumsmitglieder, für die ein Sitzungszwang besteht, als Kehrseite der Teilnahmepflicht einen mitgliedschaftsrechtlichen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit.

Sofern jedoch durch die Wahl des Sitzungsortes sichergestellt ist, dass die Mindestabstände unter den Gremiumsmitgliedern jederzeit ohne weiteres eingehalten werden können, dürfte eine Vorgabe zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Sitzung regelmäßig aber nicht erforderlich sein. Gleiches gilt beispielsweise, falls zwischen den Sitzen transparente Trennwände aufgestellt sind, die eine Übertragung von Aerosolen ausreichend hindern. Die Gremienmitglieder können in diesen Fällen jedoch zumindest zum freiwilligen Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aufgefordert werden.

Dies gilt auch für eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Dieser dürfte es an der nötigen Erforderlichkeit fehlen, wenn dem Gesundheitsschutz der Sitzungsteilnehmer mit Blick auf das örtliche Infektionsgeschehen bereits durch die Wahl eines geeigneten Sitzungsortes und einer Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Alltagsmaske ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen von öffentlichen Gebäuden (z. B. auch auf den Gängen des Rathauses oder im Vorraum des Sitzungsraumes, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung allerdings auch für Mitglieder der kommunalen Gremien (vgl. derzeit § 24 Abs. 1 Nr. 2 der 10. BayLfSMV).

- f) Für die Sitzungen gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit (Art. 52 Abs. 1 und 2 GO, Art. 46 Abs. 1 und 2 LKrO, Art. 43 Abs. 1 und 2 BezO), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO, Art. 46 Abs. 2 LKrO, Art. 43

Abs. 2 BezO). Diese Ausnahmeregelungen stellen ausschließlich auf etwaige auf den Beratungsgegenstand bezogene Geheimhaltungsinteressen ab. Ein Ausschluss der Sitzungsöffentlichkeit aus infektionsschutzrechtlichen Gründen könnte allenfalls von den Gesundheitsbehörden angeordnet werden.

Die Öffentlichkeit ist auch durch eine bestehende Ausgangsbeschränkung nicht von der Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien ausgeschlossen. Neben der grundsätzlichen Bedeutung der Sitzungsöffentlichkeit spielt auch eine Rolle, dass die Sitzungen nicht häufig stattfinden und sie aktuell auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden sollten. Vor diesem Hintergrund ist die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen kommunaler Gremien als triftiger Grund im Sinne von § 3 Abs. 1 der 10. BayIfSMV anzusehen. Zudem stellt sie in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 200 einen ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Grund im Sinne von § 25 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h) der 10. BayIfSMV dar.

Wie bereits unter Nr. 4 d) angesprochen, ist bei öffentlichen Sitzungen aber dem Interesse an der Vermeidung von Ansteckungen mittels der Sitzungsorganisation Rechnung zu tragen. Hierbei sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Besuchern kann dazu führen, dass abweichend von den normalen Kapazitäten des Sitzungsraums der Zugang von Zuhörern zahlenmäßig beschränkt werden muss. Gegebenenfalls ist die Nutzung alternativer, größerer Räumlichkeiten (z. B. Sporthalle) in Erwägung zu ziehen. Weiter kann Personen, die erkrankt oder von infektionsschutzrechtlichen Anordnungen oder Quarantäne-Empfehlungen betroffen sind, der Zugang bereits aus diesem Grund verwehrt werden.

Der Zuhörerbereich des Sitzungssaales ist als Begegnungsfläche im Sinne des (derzeit) § 24 Abs. 1 Nr. 2 der 10. BayIfSMV anzusehen. Für die Zuhörer gilt somit auch während der Sitzung grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

5. Virtuelle Sitzungen

- a) Ausschließlich virtuelle Sitzungen sind mit dem Sitzungszwang und den Anforderungen an die Beschlussfähigkeit nicht vereinbar. Zudem steht diesen der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit entgegen.

Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (vgl. Art. 47 Abs. 2 GO, Art. 41 Abs. 2 LKrO, Art. 38 Abs. 2 Satz 2 BezO). „Anwesend“ wird dabei allgemein als „körperlich anwesend“ verstanden. Dies schließt es aber nicht aus, einzelne Mitglieder audiovisuell zur Sitzung zuzuschalten; sie können aber an Abstimmungen nicht teilnehmen, da sie im Rechtssinn nicht als „anwesend“ gelten.

- b) Eine ergänzende Übertragung einer öffentlichen Sitzung per Livestream ist bei Beachtung der datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen (insbesondere Einwilligungsvorbehalt zugunsten der Mitglieder der kommunalen Kollegialorgane und – falls sie im Bild erfasst werden – auch der Zuhörer) grundsätzlich möglich.

6. Fraktionssitzungen

Wie die Sitzungen der kommunalen Gremien unterfallen auch Fraktionssitzungen auf kommunaler Ebene nicht der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Fraktionen sind zwar als frei gebildete Personenvereinigungen keine Organe der Kommunen und werden im bayerischen Kommunalrecht auch nicht ausdrücklich als Teil der kommunalen Gremien bezeichnet. Gleichwohl erkennt die Rechtsprechung an, dass Fraktionen eine wesentliche Funktion im Rahmen des Willensbildungsprozesses und der Entscheidungsfindung in den Stadt- und Gemeinderäten, Kreistagen und Bezirkstagen zukommt. Die Vorbereitungen der Fraktionen erleichtern die sachgerechte Arbeit in diesen Gremien und tragen zu deren Entlastung bei. Diese tragen dadurch gerade auch in Zeiten der Corona-Pandemie entscheidend dazu bei, dass die Handlungsfähigkeit der kommunalen Stellen weiterhin sichergestellt ist. Dies erfordert es, dass

auch in der derzeitigen Situation die Fraktionstätigkeit weiterhin ausgeübt werden kann.

Allerdings sollten auch Fraktionssitzungen nach wie vor auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben. Werden Fraktionssitzungen durchgeführt, ist dem Interesse der Vermeidung von Ansteckungen organisatorisch Rechnung zu tragen. Hierbei sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Zudem unterliegen Fraktionsbesprechungen anders als Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage und Bezirkstage sowie ihre Ausschüsse weder einem Sitzungszwang noch dem Öffentlichkeitsgrundsatz. Sie können also grundsätzlich in jedweder denkbaren Form durchgeführt werden, ohne sich dazu in der Regel persönlich treffen und in einer öffentlichen Sitzung tagen zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat



Bayerischer Städtetag Postfach 100254 80076 München

Per E-Mail

Herrn
Oberbürgermeister
Andreas Starke
Stadt Bamberg
Rathaus Maxplatz
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Referent

Telefon

Telefax

E-Mail

Florian Gleich

089 290087-30

089 290087-70

florian.gleich@bay-staedtetag.de

Az.

Nr.

A 024/01-004, A 020/01-003-052-002

50/2008 Gl/Hoe

Datum

11. November 2020

Stadtratssitzungen während der Covid-19-Pandemie; Ihr Schreiben vom 27.10.2020

Sehr geehrter Herr Starke,

vielen Dank für Ihr Schreiben. Sie bitten darin um eine rechtliche Einschätzung zur Online-Teilnahme von Mitgliedern des Stadtrats an Gremiensitzungen, einer komplett virtuellen Stadtratssitzung sowie zum Streamen von Stadtratssitzungen.

1. (Teil-) digitale Stadtratssitzungen

Die Stadt Bamberg vertritt zu Recht die Auffassung, dass die Gemeindeordnung derzeit keine (teil-) digitalen „Sitzungen“ zulässt. Nach Art. 47 Abs. 1 GO beschließt der Stadtrat in Sitzungen. Nach einhelliger Literaturmeinung gelten die tragenden kommunalrechtlichen Grundsätze zum Geschäftsgang des Stadtrats, insbesondere der Sitzungszwang, auch für vorberatende Ausschüsse. Sie können durch die Geschäftsordnung nicht abbedungen werden (Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, Art. 45 GO Rz. 8; Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung, Art. 45 Erl. 2.3; Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Art. 45 Rz. 16). Die Regierung von Oberbayern hat diese Rechtsauffassung erst kürzlich in einem Schriftwechsel mit der Landeshauptstadt München wieder bestätigt.

Die aktuelle Gesetzeslage stellt sich wie folgt dar:

Im IMS v. 7.5.2020 stellt das StMI klar, dass für Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte weiterhin die Hinweise des Schreibens v. 08.04.2020 gelten. Danach sind Sitzungen kommunaler Gremien keine Veranstaltungen i.S.d. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung v. 27.3.2020. Das StMI ist von dieser Auffassung nicht abgerückt, so dass diese Auslegung (Stand: heute!) auch § 5 der 8. BayIfSMV zugrunde zu legen ist. Für Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum spricht § 3 Abs. 3 der 8. BayIfSMV sogar ausdrücklich eine Ausnahme für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist, aus.

Allerdings enthält das IMS v. 08.04.2020 in Ziff. 4 Empfehlungen zum Umgang mit Stadtratssitzungen. Insbesondere sollen diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Entscheidungsbefugnisse könnten möglichst weitgehend auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. Dabei ist das Übertragungsverbot des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO zu beachten. Mit dem geltenden Recht vereinbar und teilweise aktuelle kommunale Praxis ist es, einem Ausschuss, beispielsweise einem Hauptausschuss, weitestgehende Entscheidungskompetenzen in der Geschäftsordnung einzuräumen, mit dem Ziel, die Stadtratssitzungen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Von der Übertragung unberührt bleiben die dem Stadtrat vorbehaltenen Befugnisse des Art. 32 Abs. 2 GO.

Eine vollständige Übertragung aller Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss ist mit der GO nicht vereinbar. Die Einrichtung eines Ferienausschusses außerhalb jeglicher Ferienuzeit erscheint fragwürdig und kann nicht empfohlen werden.

Im Zuleitungsmail zum IMS v. 23.10.2020 weist das StMI ergänzend darauf hin, dass Gemeinden, Landkreise und Bezirke in Ausübung des Hausrechts den Zutritt zum Gebäude und den Aufenthalt während der Sitzungen vom Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Abdeckung abhängig machen und Personen, von denen bekannt ist, dass sie Kontakt zu Erkrankten haben oder selbst relevante Krankheitssymptome zeigen, den Zutritt verwehren können. Zudem stellt die 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in § 4 Abs. 2 nun ausdrücklich klar, dass Behörden befugt sind, Kontaktdaten zu erheben. Dies gelte auch für den Zugang zu Sitzungen.

Wir nehmen Ihr Schreiben aber gerne zum Anlass, in unseren Gremien darüber zu diskutieren, wie die Gemeindeordnung für digitale Instrumente geöffnet werden könnte. Wir sehen es aber als unerlässlich an, bereits im Gesetzgebungsverfahren zu klären, wie sich technische Störungen auf den Geschäftsgang auswirken, wie dem Öffentlichkeitsgrundsatz entsprochen werden kann, wer für die Anschaffung und Betreuung der Endgeräte verantwortlich ist und wie Datenschutzgesichtspunkte beachtet werden müssen. Ein Blick nach Baden-Württemberg zeigt eine nicht in jeder Hinsicht durchdachte Regelung, mit der Folge, dass diese kaum zur Anwendung gebracht wird. Dass die Regelung in Baden-Württemberg nicht vollständig durchdacht ist, zeigt bereits die Tatsache, dass dem Öffentlichkeitsgrundsatz dadurch Rechnung getragen werden muss, dass eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum zu erfolgen hat.

2. Streamen von Stadtratssitzungen

Beispiele von Live-Streams von Stadtratssitzungen finden sich bereits in der kommunalen Praxis, beispielsweise in München, Ingolstadt, Bayreuth, Pfaffenhofen an der Ilm oder Passau. In verschiedenen anderen Städten wurde eine Live-Übertragung im Internet wegen datenschutzrechtlicher Bedenken des städtischen Datenschutzbeauftragten im Stadtrat abgelehnt, aktuell etwa in Lindau am Bodensee

(https://www.stadt-lindau.de/media/custom/2715_3924_1.PDF?1597753589).

Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit eines Live-Streamings verweisen wir auf die seit jeher restriktive Rechtsauffassung des bayerischen Datenschutzbeauftragten, zuletzt bestätigt im aktuellen 29. Tätigkeitsbericht, dort Ziff. 5.2.1:

„Da eine gesetzliche Rechtsgrundlage weiterhin fehlt, kommt in Bezug auf Sitzungs- und Redebeiträge von Gemeinderatsmitgliedern oder Gemeindebediensteten allenfalls eine Datenverarbeitung aufgrund wirksamer Einwilligung in Betracht (vgl. Art. 4 Nr. 11, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, Art. 7 DSGVO). Die Einwilligung zur Übertragung ins Internet muss sich dabei sowohl auf Bild- als auch Tondaten der betroffenen Personen beziehen.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Per E-Mail als pdf-Datei

Stadt Bamberg
z.H. Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke

26.10.2020

Ihr Zeichen

Datum Ihrer Nachricht

12-

Unser Zeichen

Herr Lingrön

Ansprechpartner

0921 604 - 1350

Telefon

0921 604 - 4350

Telefax

K 104

Zimmer

Stefan.Lingroen@reg-ofr.bayern.de

E-Mail

30.10.2020

Datum

**Gemeindeordnung (GO), Kommunalaufsicht;
Antrag vom 08.10.2020 bzgl. Online-Zugang für Stadträte zu Senats- und
Stadtratsvollsitzungen;
Ihre Anfrage vom 26.10.2020**

Anlage

IMS vom 08.04.2020 (Az.: B1-1414-11-17) als pdf-Datei

IMS vom 20.03.2020 (Az.: B1-1414-11-17) als pdf-Datei

Dienstgebäude

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Telefon 0921 604-0

Telefax 0921 604-1258

E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de

www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten

Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 15:30 Uhr

Fr 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut

IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15

BIC: MARKDEF1750

Deutsche Bundesbank Regensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 26.10.2020 zur kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Einführung von Online-Sitzungen des Stadtrates.

Nach Prüfung der Frage können wir die ablehnende Rechtsmeinung der Stadt Bamberg bestätigen.

Angesichts des klaren Wortlauts des Art. 47 Abs.1 GO, wonach der Gemeinderat in Sitzungen beschließt, besteht – soweit ersichtlich ohne bedeutsame Gegenmeinung – in Rechtsprechung, Literatur und Praxis seltene Einigkeit, dass sich (nach derzeitigem, nach wie vor gültigen Rechtsstand) die Willensbildung des Stadtrates (einschließlich der Willensbildungsakte in Form von Beschlüssen und Wahlen) als unabdingbare Wirksamkeitsvoraussetzung in Sitzungen vollzieht. Eine Zusammenkunft der Mitglieder des Stadtrates ist aber nur dann eine „Sitzung“ i. S. des Art. 47 Abs. 1 GO, wenn die Stadträte durch den Oberbürgermeister (im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter) nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO zu einer solchen Zusammenkunft an einem



bestimmten Ort mittels einer Ladung einberufen wurden und die Sitzung durch den Oberbürgermeister (im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter) an diesem Ort eröffnet und geleitet wird. Entscheidungen können daher, auch dann wenn alle Stadträte einverstanden sind, vom Stadtrat nicht im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder durch fernmündliche Befragung der Mitglieder gefasst werden. Vgl. dazu z.B. Wachsmuth in Praxis der Kommunalverwaltung, Online-Kommentar, PdK Bay B-1, Stand Mai 2020, Art. 47 GO, Ziffer 1, Glaser in Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Online-Kommentar, Werkstand: 30. EL, Februar 2020, Art. 47 GO, Rdn. 2 mit Nachweis zur Rechtsprechung und Jung in Dietlein/Suerbaum, BeckOK Kommunalrecht Bayern, Online-Kommentar, 7. Edition, Stand: 31.07.2020, Art. 47 GO, Rdn. 1ff. Auch die von der Stadt angeführten Argumente zur Sitzungsöffentlichkeit gem. Art. 52 GO und zum Datenschutz erscheinen uns relevant.

Dasselbe Ergebnis stellt auch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in seinem Schreiben vom 08.04.2020 (Az.: B1-1414-11-17) fest (vgl. dort insb. Ziffer 4 und 5). Das Schreiben belegt zudem, dass sich die Bayerische Staatsregierung der Problemlage und der Diskussion über die Nutzung von Online-Konferenzsystemen durchaus bewusst ist. Einer entsprechenden Vorlage unsererseits bedarf es daher nicht.

In dem IMS vom 08.04.2020 werden auch Hinweise zur praktischen Durchführung von Stadtratssitzungen unter den Bedingungen der aktuellen Corona-Pandemie gegeben. Ergänzend ist hierzu festzustellen, dass u.E. auch unter den aktuellen Pandemiebedingungen (noch lange) nicht von einer Unmöglichkeit der Durchführung von Sitzungen des Stadtrates auszugehen ist, auch wenn der damit verbundene Aufwand (größere Sitzungssäle, Hygienekonzept etc.) unstreitig gestiegen ist. Nur im Falle einer unstreitigen Unmöglichkeit käme aber die Befreiung von gesetzlichen Verpflichtungen wie dem Sitzungszwang analog § 275 BGB eventuell in Betracht.

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Durchführung von Stadtratssitzungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie empfehlen wir eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Außerdem ist die weitere Entwicklung selbstverständlich im Auge zu behalten.

Für weitere Fragen stehen wir natürlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lingrön
Regierungsdirektor

Einwilligungserklärung zur Übertragung von Bild- und/oder Tonaufnahmen

Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sollen per Live-Stream im Internet übertragen werden. Die Übertragungen werden weder bei der Stadtverwaltung Bamberg noch beim beauftragten Dienstleister gespeichert, ein späterer Abruf als zu den tatsächlichen Zeiten der Stadtratssitzungen ist somit nicht möglich.

Bei einer Übertragung im Internet können Bild und/oder Ton weltweit von einem unbegrenzten Personenkreis abgerufen, aufgezeichnet, unter Umständen verändert und ausgewertet werden. Die Daten können damit auch über sogenannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Die weitere Verwendung der Aufnahmen ist weder absehbar noch beeinflussbar.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen nur die Personen in Wort und/oder Bild aufgenommen werden, die vorher in die Übertragung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen beim Sitzungsdienst mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Soll im Einzelfall ein Redebeitrag nicht übertragen werden, so kann dies dem/der Sitzungsleiter/in vor der Wortmeldung mitgeteilt werden. Der/Die Sitzungsleiter/in ordnet dann vor der Wortmeldung eine Unterbrechung der Übertragung für die Dauer des Redebeitrags an, und es wird ein Standbild eingeblendet.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Bamberg

Untere Sandstraße 34

96049 Bamberg

Tel. 0951/87-1130

E-Mail: datenschutz@stadt.bamberg.de

Die o. a. Information habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre mich damit einverstanden , dass meine personenbezogenen Daten und Redebeiträge in Wort und Bild live im Internet übertragen werden.	Ich bin NICHT damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten und Redebeiträge in Wort und Bild live im Internet übertragen werden.
---	--

Bamberg, den _____

Vorname, Name: _____

(Unterschrift)

Stadtratsmitglied, Referent*in, Schriftführer*in, Stadt Bamberg, Gastreferent*in

(Entsprechendes bitte unterstreichen !)

Anschrift: _____

Bitte Zutreffendes ankreuzen, ausfüllen, unterschreiben und zurückschicken an Sitzungsdienst, Amt 10, Rathaus Maxplatz, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg, sitzungsdienst@stadt.bamberg.de Danke.